

Leitsatz:

Schweres oder wiederholtes Fehlverhalten durch häufige Störungen des Unterrichts, aggressives und provozierendes Verhalten und körperliche Auseinandersetzungen mit Mitschülern kann auch bei einem Grundschüler in der zweiten Jahrgangsstufe die Zuweisung an eine andere Grundschule rechtfertigen, wenn andere Maßnahmen nicht zum gewünschten erzieherischen Erfolg geführt haben.

Hinweis:

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zeigt, dass Schulen - auch im Grundschulbereich - nicht „wehrlos“ sind und durchaus hochgewichtige Ordnungsmaßnahmen ergreifen können. Voraussetzung ist aber neben der sorgfältigen Ermittlung und Dokumentation des Sachverhalts auch die vorherige und erfolglose Anwendung von Erziehungs- und zunächst milderer Ordnungsmaßnahmen, sodass die Zuweisung an eine andere Schule tatsächlich „ultima ratio“ ist. Ferner muss die Auswahl der neuen Schule pädagogisch sinnvoll sein und die Schule zumutbar für einen Grundschüler erreichbar. Schließlich stellt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung klar, wie wichtig die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule ist und dass die Eltern insofern auch eine „Bringschuld“ trifft. Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern kann zulasten des Kindes gehen.

7 CS 12.2187
RO 1 S 12.1270

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * * * * *

***** * * * * *

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

schulrechtlicher Zuweisung

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 7. September 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltunggerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltunggerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltunggerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltunggerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **11. Oktober 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Gegenstand des Rechtsstreits ist die als Ordnungsmaßnahme verfügte und sofort vollziehbare Zuweisung des Antragstellers an eine andere Grundschule durch das Schulamt.
- 2 Der am *** **** 2004 geborene Antragsteller wurde zum Schuljahr 2010/2011 eingeschult und besuchte seither die Grundschule H**** ***** in Regensburg. Bereits in der ersten Jahrgangsstufe kam es wiederholt und zunehmend zu Auffälligkeiten und Regelverstößen durch den Antragsteller, insbesondere zu Störungen des Unterrichts, aggressivem und provozierendem Verhalten und körperlichen Auseinandersetzungen mit Mitschülern. Hierüber hat die Schule die Eltern des Antragstellers mehrfach informiert und die Verstöße teilweise mit Verweisen und mit einem verschärften Verweis geahndet. In der zweiten Jahrgangsstufe setzten sich die Auffälligkeiten nach kurzzeitiger Besserung fort und hatten unter anderem einen dreitägigen Ausschluss vom Unterricht zur Folge.
- 3 Aufgrund eines Vorschlags der Lehrerkonferenz und nach Anhörung der Eltern wies das Staatliche Schulamt in der Stadt Regensburg als Schulaufsichtsbehörde den Antragsteller mit Bescheid vom 9. August 2012 zum Schuljahr 2012/2013 der Grundschule S***** in Regensburg zu. Der Antragsteller habe von Beginn an durchgängig schulpflichtwidriges Verhalten gezeigt. Unter anderem habe er die körperliche Unversehrtheit anderer Mitschüler wiederholt und zum Teil schwerwiegend verletzt. Durch sein Fehlverhalten habe er die Erfüllung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule und die Rechte anderer in besonders hohem Maße gefährdet. Pädagogische Maßnahmen und Gespräche mit den Eltern des Antragstellers hätten ebenso wie zahlreiche vorangegangene Ordnungsmaßnahmen daran nichts geändert. Ein Verbleib an der Schule sei insbesondere auch im Hinblick auf die einzige dort zur Verfügung stehende Parallelklasse nicht zielführend. Durch die Zuweisung an eine andere Regelschule und den damit einhergehenden Umfeldwechsel werde dem Antragsteller ein Neustart ermöglicht. Hierfür eigne sich die Grundschule S***** in ganz besonderer Weise, da die dortige dritte Klasse lediglich 16 Schüler habe und vom Schulleiter selbst geleitet werde, der über eine pädagogische Zusatzqualifikation verfüge. Der Schulweg sei problemlos mit öffentlichen Buslinien zu bewältigen und zumutbar.

- 4 Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg erheben lassen, über die das Gericht noch nicht entschieden hat. Den dort ebenfalls eingereichten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. September 2012 abgelehnt. Die getroffene Ordnungsmaßnahme sei formell rechtmäßig. Sie verstoße als ohnehin nur begrenzt gerichtlich überprüfbare pädagogische Ermessensentscheidung auch nicht gegen das Übermaßverbot. Das Verhalten des Antragstellers zeige erhebliche disziplinarische Schwierigkeiten und Verstöße von einigem Gewicht. Die Schule habe sich bemüht, die Situation durch Gesprächs- und Hilfsangebote an die Eltern zu verbessern. Deren Verhältnis zur Schule sei allerdings von starkem Misstrauen geprägt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit somit nicht mehr möglich. Die Wahl der Grundschule S*****, die sich in zumutbarer Entfernung von der Wohnung des Antragstellers befinde, sei nicht zu beanstanden.
- 5 Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. Zu deren Begründung lässt er ausführen, es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids. Außerdem überwiege das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das Vollzugsinteresse des Antragsgegners. Das Verwaltungsgericht habe die Sache im angefochtenen Beschluss einseitig beleuchtet. Es dürfe nicht vergessen werden, dass der Antragsteller noch ein Grundschulkind sei. Das Misstrauen seiner Eltern gegenüber der Schule, die sich beispielsweise über deren Vorgaben hinweggesetzt habe, dass dem Antragsteller nichts zu essen und zu trinken gegeben werden dürfe, sei gerechtfertigt. Die Zuweisung an eine andere Grundschule sei außerdem unverhältnismäßig. Die Schule in S***** sei von der Wohnung weiter entfernt als die bisherige Schule. Der Antragsteller werde aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen und müsse sich erst neu zurechtfinden. Aus den vorgelegten ärztlichen Attesten ergebe sich, dass die Eltern des Antragstellers mit ihm gerade deshalb besondere Probleme hätten, weil er mit einer negativen und aggressiven Grundstimmung aus der Schule herauskomme. Es könne nicht ernsthaft angenommen werden, dass sich dieses Problem durch einen Schulwechsel löse.
- 6 Der Antragsteller beantragt,
- 7 den Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 7. September 2012 aufzuheben und die „aufhebende“ (gemeint: aufschiebende) Wirkung der Klage anzuordnen.

- 8 Der Antragsgegner beantragt unter Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Ausführungen sowie auf die Begründungen des Bescheids und des angefochtenen Beschlusses,
- 9 die Beschwerde zurückzuweisen.
- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Schulunterlagen und die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

- 11 Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.
- 12 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers zu Recht abgelehnt. Die dargelegten Beschwerdegründe, auf die sich die Prüfung im Beschwerdeverfahren beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine andere Entscheidung. Vielmehr ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass die Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Deshalb muss die Interessenabwägung im Eilverfahren zum Nachteil des Antragstellers ausfallen.
- 13 a) Nach Art. 86 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), können zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Die gemäß Art. 86 Abs. 14 BayEUG sofort vollziehbare Zuweisung an eine andere Pflichtschule der gleichen Schulart auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulaufsichtsbehörde (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BayEUG) greift empfindlich in die Rechtsstellung des betroffenen Schülers ein und ist deshalb nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat (Art. 86 Abs. 7 BayEUG).

- 14 Für die Ausübung des pädagogischen Ermessens kommt es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vor allem darauf an, ob und in welchem Maß das Verhalten des Schülers die Erfüllung des Schulzwecks oder die Rechte anderer gefährdet und die Erziehungsverantwortung der Schule beeinträchtigt hat. Diese neben der objektiven Feststellung und Gewichtung der Schwere des Fehlverhaltens des Schülers vorwiegend nach pädagogischen Gesichtspunkten vorzunehmende Beurteilung der Person und des Verhaltens des betreffenden Schülers entzieht allerdings sich einer vollständigen Erfassung nach rein rechtlichen Kriterien und bedingt daher sachnotwendig, ähnlich wie bei sonstigen pädagogischen Werturteilen, einen Wertungsspielraum des zuständigen Gremiums der Schule. In diesen Bereich spezifisch-pädagogischer Wertungen und Überlegungen haben die Verwaltungsgerichte nicht korrigierend einzugreifen; sie können nicht anstelle des zuständigen Gremiums der Schule eigene pädagogische Erwägungen anstellen, zu denen sie sachgerecht auch nicht in der Lage wären. Trotz dieser Grenzen der gerichtlichen Kontrolle haben die Gerichte aber den gegen die Entlassung erhobenen Einwendungen nachzugehen und die pädagogische Bewertung der Schule auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Sie haben insbesondere zu kontrollieren, ob die Ordnungsmaßnahme gegen die vorstehend dargelegten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verstößt. Der gerichtlichen Kontrolle obliegt ferner die Prüfung, ob die Schule den Sachverhalt hinreichend ermittelt und dokumentiert hat, ob sie frei von sachfremden Erwägungen entschieden hat – solche Erwägungen wären im Rechtssinne als willkürlich anzusehen – und ob sie ihre Entscheidung auf Tatsachen und Feststellungen gestützt hat, die einer sachlichen Überprüfung standhalten. Bestreitet ein Schüler die Feststellung, auf denen die Entscheidung beruht, so hat das Gericht dem nachzugehen.
- 15 b) Gemessen daran ist die von der Schulaufsichtsbehörde (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, Art. 115 Abs. 1 BayEUG) auf Vorschlag der Lehrerkonferenz angeordnete Zuweisung des Antragstellers an eine andere Grundschule nicht zu beanstanden. Auch wenn eine solche Ordnungsmaßnahme bei einem Grundschüler in der zweiten Jahrgangsstufe nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommt, erscheint sie im Fall des Antragstellers aufgrund der häufigen und teilweise gravierenden Vorkommnisse und der gescheiterten Bemühungen der Schule um einen Konsens mit seinen Eltern gerechtfertigt. Insbesondere hat die Schule ihren pädagogischen Wertungsspielraum nicht durch Verstoß gegen das Übermaßverbot überschritten.

- 16 Aufgabe der Grundschule ist es, in den Jahrgangsstufen eins bis vier durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für die weitere schulische Bildung zu schaffen (Art. 7 Abs. 4 und 5 BayEUG). Auch an Grundschulen haben sich alle Schülerinnen und Schüler so zu verhalten, dass diese Aufgabe erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayEUG), und alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Zu Recht sind die Lehrerkonferenz und ihr folgend das Schulamt davon ausgegangen, dass der Antragsteller durch schweres und wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und die Rechte seiner Mitschülerinnen und Mitschüler gefährdet hat und dass andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen. Der Antragsteller ist bereits kurz nach seiner Einschulung durch häufige Störungen des Unterrichts aufgefallen und war immer wieder in körperliche Auseinandersetzungen mit Mitschülerinnen und Mitschülern verwickelt. So hat er beispielsweise am 11. November 2010 eine Mitschülerin grundlos geschlagen und am 24. November 2010 eine weitere Mitschülerin während des Unterrichts mit einem Gummigeschoss am Auge verletzt. Am 11. Januar 2011 hat er einen Mitschüler ohne ersichtlichen Grund mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen und am 24. Februar 2011 einen anderen Mitschüler gewürgt. Am 9. Februar 2012 hat er einen Mitschüler, der in eine Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller und einem weiteren Schüler schlichtend eingreifen wollte, so geschubst, dass dieser mit dem Hinterkopf auf dem Boden aufgeschlagen war.
- 17 Auf diese und einer Reihe weiterer Zwischenfälle (zuletzt am 15.6.2012), die zu einer dauerhaften Belastung des Schulbetriebs geführt haben, hat die Schule mit Mitteilungen an die Eltern des Antragstellers und teilweise mit Ordnungsmaßnahmen (Verweise, verschärfte Verweise und Ausschluss vom Unterricht) reagiert, ohne dass sich dadurch am Verhalten des Antragstellers etwas geändert hat. Auch die Gespräche der Schule mit seinen Eltern und die dabei unterbreiteten Hilfsangebote haben trotz deren Verpflichtung, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen (Art. 76 Satz 3 BayEUG), zu keiner Besserung geführt. Vielmehr haben sich die Eltern des Antragstellers gegenüber den Bemühungen der Schule ablehnend, uneinsichtig und unkooperativ gezeigt. Für die von ihnen erhobenen Vorwürfe, die Schule habe dem Antragsteller „aufgeputschten Tee“ verabreicht, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Die Schule hat mit erheblichem Aufwand, jedoch letztendlich ohne Erfolg, versucht, eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Eltern des Antragstellers zur Erfüllung der gemeinsamen Erziehungsaufgabe herzustellen (Art. 74

Abs. 1 BayEUG). Im ausführlich protokollierten Gespräch am 28. Juni 2012 hat die Schule ihnen dargelegt, dass der Unterricht aufgrund der Störungen des Antragstellers teilweise kaum noch durchgeführt werden kann und hierdurch auch die Lernziele der anderen Schüler gefährdet sind. Auch in der Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes vom 12. Juni 2012, die auf Unterrichtsbeobachtungen am 15. und 22. Mai 2012 beruht, werden das problematische Verhalten des Antragstellers und dessen Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich durch Unterrichtsstörungen und teilweise aggressives Verhalten gegenüber Mitschülern bestätigt.

- 18 Die Schule war daher nicht nur im Interesse des Antragstellers, sondern auch zum Schutze seiner Mitschülerinnen und Mitschüler sowie des Schulfriedens gehalten, eine Lösung zu finden. Nachdem andere Ordnungsmaßnahmen bisher zu keinem Erfolg geführt haben und auch aus Sicht der Eltern des Antragstellers das Vertrauensverhältnis zur bisher besuchten Schule gestört ist, erscheint die Zuweisung an eine andere Grundschule geeignet, erforderlich und angemessen. Ein weiterer Verbleib des Antragstellers an der Schule würde deren Aufgabenerfüllung ernsthaft gefährden. Dass der Antragsteller sich an der Grundschule S***** auf eine neue Situation einstellen muss, ist zwingende Folge der Ordnungsmaßnahme, kann aber auch durchaus zu einer Verhaltensänderung führen. Aufgrund der dort mit 16 Schülern kleineren Klassenstärke und der pädagogischen Zusatzqualifikation des Schul- und Klassenleiters ist die Auswahl dieser Schule nicht zu beanstanden. Wie die Stadt Regensburg in ihrem Schriftsatz vom 4. September 2012 im Ausgangsverfahren ausgeführt hat, ist die Grundschule S***** von der Wohnung des Antragstellers aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Einbeziehung des Fußwegs in weniger als einer halben Stunde und damit mit zumutbarem Aufwand zu erreichen.
- 19 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).
- 20 3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.